

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

BMBWF-10.000/0029-FV/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 258/J-NR/2018 betreffend Unzulässigkeit von parteipolitischer Werbung an Schulen - Besuch des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Landeshauptmannes der Steiermark an der Volksschule Murfeld, die die Abg. Stephanie Cox, BA, Kolleginnen und Kollegen am 7. Februar 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend sei im Hinblick auf die Wortwahl der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage bemerkt, dass diese mehrmalig von Rechtsbrüchen ausgeht. Diese Rechtsverletzungen werden nicht nur bestimmten Regierungsgliedern, sondern auch Organen der Schule sowie Bediensteten der zuständigen Schulbehörde ohne näheres Wissen pauschal unterstellt. Aufgrund der Funktionsangaben, beispielsweise wird auf die betreffende „Schulleitung“ Bezug genommen, können die Betroffenen etwa über den Internetauftritt der Schule problemlos mit erlaubten Mitteln identifiziert werden. Hinzu kommt, dass der Vorwurf des rechtswidrigen Agierens verschiedener Organe der Verwaltung auf der Website des Parlamentes veröffentlicht ist. Unbestritten ist, dass parlamentarische Anfragen Vorkommnisse an Schulen allgemein thematisieren können. Entscheidend aber ist, wie das geschieht. In diesem Fall ist der genaue Sachverhalt den Fragestellern anscheinend nicht bekannt, zumal eine Vielzahl an Fragestellungen erst auf eine Eruiierung des Sachverhaltes abzielt (ua. Frage nach der Einholung von Zustimmungen). Erst jedoch wenn der Sachverhalt erhoben ist, kann die rechtskonforme Anwendung einer Bestimmung einer Beurteilung zugeführt werden. Es wird daher ersucht, mit im Internet abrufbaren Vorwürfen des Rechtsbruchs von schulischen Organen und Bediensteten der Schulbehörden, die aufgrund der Funktionsangaben identifizierbar sind, ohne nähere Informationen zum Sachverhalt künftig sensibel umzugehen.

Weiters wird angemerkt, dass dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen unterliegen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen. Die Mehrzahl der gegenständlichen Fragestellungen zielt jedoch auf eine abstrakte

Beantwortung von Rechtsfragen ab, die von einem behaupteten Rechtsbruch ausgehen, und in der vorliegenden Form nicht interpellabel sind.

Ungeachtet dessen wird jedoch in den nachstehenden Ausführungen zu den Fragestellungen neben den Faktenfragen notwendigerweise auch auf die Schulrechtslage klarstellend eingegangen bzw. einzugehen sein. Zudem wird teilweise abweichend von der gehandhabten chronologischen, eine systematisch-schlussfolgendere Reihung in der Behandlung der Fragestellungen vorgenommen.

Zu Fragen 1 bis 3 und 6 bis 9:

- *Welche Rechtsansicht hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu dem beschriebenen Rechtsbruch?*
- *War dem Bildungsminister die Unzulässigkeit des Schulbesuches gem § 46 Abs 3 SchUG iVm § 2 SchOG bekannt?*
- *Hat sich der Bildungsminister vor seinem Besuch mit der Rechtsansicht seines Ministeriums in dem Rundschreiben Nr. 13/2008 befasst und wenn ja, wieso wurde entgegen dieser Rechtsansicht gehandelt?*
- *Selbst für den Fall, dass der Bundesminister den Schulbesuch mit der Funktion und dem öffentlichen Amt, in dem die Beteiligten stehen, begründet: wie ist der Schulbesuch mit dem Verbot parteipolitischer Werbung an Schulen unter Berücksichtigung der Erwägungen des Unterrichtsministeriums, dass – unabhängig vom deklamierten Grund des Besuches - jedenfalls eine zumindest latente Werbewirkung für die entsprechende politische Partei nicht ausgeschlossen werden kann, vereinbar?*
- *Selbst für den Fall, dass der Bundesminister den Schulbesuch mit der Funktion und dem öffentlichen Amt, in dem die Beteiligten stehen, begründet: wie ist der Schulbesuch mit dem Verbot parteipolitischer Werbung an Schulen unter Berücksichtigung der oben angeführten parteipolitischen Vermarktung der von der Regierung angestrebten Bildungspolitik vereinbar?*
- *Wie wird das Ministerium § 46 Abs 3 SchUG iVm § 2 SchOG in Zukunft auslegen?*
- *Wie wird das Ministerium Schulbesuche von Politikern anderer Parteien in Zukunft handhaben?*

Eingangs wird darauf aufmerksam gemacht, dass das für das Schulwesen zuständige oberste Organ entsprechend der Verfassungsbestimmung des Art. 81a Abs. 5 B-VG berechtigt ist, Schulbesuche unter anderem zur Feststellung der Qualität des Unterrichts ohne Zustimmung abzustatten. In diesem Sinne sah der vorliegende Schulbesuch insbesondere die Information über den Stand und die Qualität des Unterrichtes an dieser Schule unter anderem im Bereich der Sprachförderung vor.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es eine gesetzliche Bestimmung, die expressis verbis den Schulbesuch von Politikerinnen und Politikern untersagt, nicht gibt, wohl aber eine langjährige Interpretation und Vollzugspraxis des § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz sowie ein auf diese Bestimmung gestütztes Rundschreiben des Ministeriums. Das auch von den Anfragestellten zitierte Rundschreiben Nr. 13/2008, welches den Besuch von Schulen durch Personen aus der Politik ebenso nicht grundsätzlich ausschließt, jedoch die latent präsente parteipolitische Werbung problematisiert, die von solchen Personen ausgeht, erklärt in Folge eine parteipolitische Werbung an Schulen für unzulässig.

Grundsätzlich ist weiters festzuhalten: In Art. 14 Abs. 5a B-VG sowie in § 2 Schulorganisationsgesetz („Zielparagraph“) ist verankert, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendliche „zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden und dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein“ sollen. Damit ist die Politische Bildung als Auftrag an die österreichische Schule festgeschrieben. Sofern Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihrer eigenständigen und eigenverantwortlichen Gestaltung des Unterrichts (§ 17 Schulunterrichtsgesetz) die Einbeziehung von außerschulischen Experten oder Expertinnen, darunter auch Politikerinnen und Politiker oder Amtsträgerinnen und Amtsträger in öffentlichen Funktionen, in den Unterricht in Erwägung ziehen, ist ebenso darauf zu achten, dass im oben dargestellten Sinn von den konkreten Personen keinerlei Werbewirkung für eine politische Partei ausgeht.

Politische Bildung spielt ab dem Eintritt in das Bildungswesen eine Rolle und hat als Unterrichtsprinzip von Beginn der Schulpflicht an einen zentralen Platz in allen Unterrichtsgegenständen und Handlungsfeldern am Schulstandort. Eine besondere Rolle kommt bei der Umsetzung Politischer Bildung der Begegnung mit Personen und Institutionen des politischen Bereichs (Politik, Interessensvertretungen, NGOs, Bürgerinitiativen, Medien, etc.) zu. Die Einbeziehung externer Akteurinnen und Akteure und hat einen wichtigen Mehrwert, da Schule kein abgeschlossener, sondern immer in ein konkretes gesellschaftliches Umfeld eingebetteter Bereich ist.

Der von den Anfragestellten nicht ins Treffen geführte Grundsaterlass zur Politischen Bildung, Rundschreiben Nr. 12/2015, ermöglicht jedenfalls den Lehrpersonen einen solchen Kontakt im Unterricht herzustellen. Dies ist eine Möglichkeit staatspolitische Aufgaben und Funktionen sowie eigene Handlungsspielräume mit Kindern in einem realen Kontext zu erarbeiten. Es wäre lebensfremd, die Schule als „politikfreien Raum“ zu betrachten. Daher können auch Politikerinnen und Politiker oder Amtsträgerinnen und Amtsträger in öffentlichen Funktionen bei geeigneten Anlässen nach entsprechender Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler in den Unterricht miteinbezogen werden. Ihre Teilnahme am Unterricht hat der praxisbezogenen Information zu dienen. Dabei sind parteipolitische Werbung, parteipolitische Vereinnahmung oder politische Einseitigkeit nicht zulässig. Sobald seitens der schulischen Organe der Eindruck gewonnen wird, dass der Schulbesuch bzw. der Kontakt mit Schülerinnen und Schülern parteipolitisch instrumentalisiert bzw. derartiges versucht wird, besteht die Verpflichtung zum Einschreiten und Unterbinden derartiger Verhaltensweisen. Derartiges gilt auch für die anwesende Schulaufsicht, die Vertretungen des Landesschulrates und letztlich auch für das oberste Vollzugsorgan im Schulwesen, den Bundesminister.

Aus Sicht der Politischen Bildung ist es geradezu notwendig, sich auch mit politischer Werbung auseinanderzusetzen und anhand dieser den Schülerinnen und Schülern jene politischen Kompetenzen (Sach-, Methoden-, Urteils- und Handlungskompetenz) zu vermitteln, mit deren Hilfe diese in die Lage versetzt werden, politische Werbung kritisch zu hinterfragen, die Absichten des Absenders an Zielgruppen und Adressaten zu dekonstruieren, die beabsichtigten assoziativen Zusammenhänge zu identifizieren und solcherart eine persönliche Meinung zur „Werbeaussage“ zu finden. Was im Rahmen der Politischen Bildung jedoch in jedem Falle gewährleistet sein muss, ist die Vor- und Nachbearbeitung des Besuchs durch ein didaktisches

Konzept. Dieses didaktische Konzept muss die Einhaltung des Beutelsbacher Konsenses durch die Lehrperson beinhalten (Kontroversitätsgebot, Überwältigungsverbot, Analysefähigkeit).

Das bedeutet, es ist für die Beantwortung der Frage, ob die Teilnahme von Politikerinnen und Politikern oder von Amtsträgerinnen und Amtsträgern in öffentlichen Funktionen am Unterricht als Bestandteil der Erfüllung des Auftrags zur Politischen Bildung zulässig ist, oder aber als schulfremde Werbung, die die Aufgabe der österreichischen Schule beeinträchtigt, und somit zu untersagen ist, ausschlaggebend, ob es sich dabei um eine objektive, sachliche Behandlung politischer Themen handelt oder ob dabei „Werbung“ für parteipolitische Zwecke oder Zielsetzungen betrieben wird.

Zu Fragen 4 und 5:

- *Welche Maßnahmen lagen zum Zeitpunkt des Besuches der Schule vor, um Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit öffentlichen Auftritten von Politikern an Schulen zu verhindern?*
- *Welche Maßnahmen sind geplant, um künftig Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit öffentlichen Auftritten von Politikern an Schulen zu verhindern?*

Dazu wird unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen auf die bestehenden schulrechtlichen Regelungen im Kontext mit den beiden erwähnten Rundschreiben des Ministeriums hingewiesen. Diese sind an alle Landesschulräte ergangen und an den Schulen bekannt. Damit sollen im Sinne einer präventiven Bewusstseinsbildung auch mögliche Rechtsverletzungen von vornherein unterbunden werden. Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen besteht ad hoc kein gesonderter Bedarf.

Zu Fragen 11 bis 13:

- *Wurde die Zustimmung der Schulleitung zum Besuch an der steirischen Volksschule eingeholt?*
 - a. *Falls ja, mit welcher Begründung wurde dieser von der Schulleitung genehmigt und warum hat das Rundschreiben dabei keine Berücksichtigung gefunden?*
 - b. *Falls ja, wer hat die Zustimmung der Schulleitung beantragt?*
 - c. *Falls nein, welche Maßnahmen sind geplant, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften für zukünftige Fälle zu gewährleisten?*
- *Hatte der Bildungsminister vor dem Besuch Kenntnis darüber, ob die Zustimmung der Schulleitung zum Besuch an der steirischen Volksschule eingeholt wurde, und falls nein, welche Maßnahmen sind geplant, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften für zukünftige Fälle zu gewährleisten?*
- *Wurde die Zustimmung der zuständigen Schulbehörde zum Besuch an der steirischen Volksschule eingeholt und falls ja, warum hat es das Bildungsministerium unterlassen, seine eigenen Erwägungen - wonach unzulässige Werbung iSd § 46 Abs 3 SchUG auch nicht mit „Zustimmung“ der Schulbehörden erlaubt ist – zu berücksichtigen?*

Im vorliegenden Fall hat mein Kabinett den Landesschulrat für Steiermark über den bevorstehenden Schulbesuch informiert und um Zustimmung dazu ersucht, die gegeben wurde. Weiters wurde die Schulleitung vom Büro der Bildungsdirektorin über den geplanten Besuch der Mitglieder der Bundesregierung und des Landeshauptmannes informiert. Gleichzeitig wurde die

Zustimmung der Schulleitung zum Schulbesuch eingeholt und die Schulleitung wurde ersucht, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.

Die Schulleiterin ist nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark am Vortag des in Rede stehenden Schulbesuchs persönlich in die betroffene Klasse gegangen und hat die Schülerinnen und Schüler über den bevorstehenden Besuch des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Landeshauptmannes informiert und ihnen auch deren Funktionen in der Bundes- bzw. Landesregierung erklärt. Am nächsten Schultag wurde entsprechend der Stellungnahme des Landesschulrates mit der Schulleitung der Besuch nachbesprochen. Demnach konnte durch den Schulbesuch eine Sensibilisierung hinsichtlich des Demokratieverständnisses hergestellt werden. Werte für die Demokratie, die keine Selbstverständlichkeit sind, müssen gelehrt und gelernt werden. Es geht darum, Politik zu erklären und auch zu erleben, etwa durch Dialoge mit Regierungsvertretern, die jedoch im Unterricht entsprechend vor- und nachbereitet werden müssen.

Zur Durchführung der Pressekonferenz im Schulgebäude sei ergänzend bemerkt, dass es sich hierbei um eine Veranstaltung von Repräsentanten der Bundesregierung außerhalb des Unterrichts ohne Beisein der Schülerinnen und Schüler gehandelt hat. Da § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz die Schülerinnen und Schüler vor unzulässiger parteipolitischer Werbung und Beeinflussung schützt, kommt diese Bestimmung in Bezug auf die Durchführung der Pressekonferenz zur Vorstellung von Regierungsvorhaben in einem eigenen Raum im Schulgebäude nicht zur Anwendung. Derartige Veranstaltungen können auch während der Unterrichtszeit stattfinden, solange der Schulbetrieb als solches durch Art, Umfang oder Zeitpunkt der nicht schulischen Nutzung eines Schulraumes nicht in irgendeiner Weise gestört werden kann. Die Überlassung der Schulräumlichkeit erfolgt nach den landesgesetzlichen Schulerhaltungsregelungen und fällt nicht in die Vollzugskompetenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Fragen 14 bis 16:

- *Wurde die Zustimmung aller Eltern eingeholt, dass ihre Kinder gemeinsam mit Partei- und Regierungsvertretern gefilmt und fotografiert werden dürfen?*
 - a. *Falls nein, welche Stellungnahme gibt das Bildungsministerium zu diesem Rechtsbruch ab?*
 - b. *Falls nein, welche Maßnahmen sind geplant, um derartige Verstöße in Zukunft zu vermeiden?*
 - c. *Falls ja, in welcher Form und auf wessen Veranlassung?*
 - d. *Selbst falls ja, welche rechtliche Stellungnahme hat das Bildungsministerium zu der Verletzung des Bildnisschutzes gem § 78 Abs 1 UrhG, zu dem es durch das Veröffentlichen und Verbreiten der Bildnisse der Kinder, die einer Veröffentlichung nicht wirksam zustimmen können, kam?*
- *Welche Maßnahmen sind bezogen auf Frage 14 geplant, um die Persönlichkeitsrechte von Schulkindern bei öffentlichen Auftritten von Partei- und Regierungsvertretern zu schützen?*
- *Wurden die Eltern im Vorfeld über den Besuch an der Schule informiert?*

Die Erziehungsberechtigten wurden nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark im Vorfeld über den anstehenden Besuch in schriftlicher Form informiert. Der Besuch wurde somit

angekündigt und auf die damit verbundenen Film- und Fotoaufnahmen wurde hingewiesen bzw. es wurde eine Zustimmung in schriftlicher Form für die Kinder der Klasse, in der gefilmt wurde, eingeholt. Eine allfällige Ablehnung wurde ebenso abgefragt. Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass nach den vorliegenden Informationen für alle Schülerinnen und Schüler der Schule eine pauschalierende Zustimmung seitens der Erziehungsberechtigten zum Fotografieren/Filmen besteht. Zumal unmündige Minderjährige dem Fotografieren bzw. Filmen nicht selbst zustimmen können, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.

Zu Fragen 17 bis 19:

- *Wurde anlässlich des Besuches einschlägiges Werbematerial (zB Autogrammkarten, Unterschriftenzettel, Parteilogos, Parteifarben, Parteibezeichnungen, etc) in die Schule transportiert und falls ja, sehen Sie darin eine Verletzung des Verbots schulfremder Werbung?*
- *Wer hat anlässlich des Besuches Autogrammkarten oder Unterschriften in der Schule verteilt?*
- *Falls Frage 17 mit ja beantwortet wird, wieso hat der Bildungsminister dieses Verhalten als zuständiger Minister nicht unverzüglich unterbunden?*

Vorausgeschickt wird, dass jegliche Form von parteipolitischer Werbung in Schulen, sei es durch Verteilung von politischem Werbematerial, von Geschenken oder Flyern an Schülerinnen und Schüler, rechtlich nicht zulässig ist.

Anlässlich des in Rede stehenden Schulbesuches wurde aktiv kein politisches Werbematerial im Rahmen des Unterrichts seitens der besuchenden Regierungsvertreter an die Schülerinnen und Schüler verteilt, weshalb kein Unterbinden von Werbeaktivitäten erforderlich war. Auch der Schule zurechenbare Personen haben kein Verteilen von Werbematerial übernommen oder sich daran in irgendeiner Form beteiligt.

Vielmehr sind die Schülerinnen und Schüler von sich aus auf die anwesenden Vertreter der Bundesregierung und des Landes herangetreten und haben diese spontan um Unterschriften gebeten.

Zu Frage 20:

- *Sind weitere Politikerauftritte von Regierungsvertreterinnen an Schulen geplant?*

Zum Stichtag der Anfragestellung bestehen noch keine konkreten Terminplanungen für weitere Schulbesuche durch mich zur Information oder zur Feststellung der Qualität des Unterrichts. Darüber hinaus ist mir Derartiges nicht bekannt und es müssen mir und dem Bundesministerium auch Planungen bzw. Durchführungen von Schulbesuchen im Rahmen der Politischen Bildung im Hinblick auf die gegebenen Verantwortlichkeiten vor Ort auch nicht bekannt gegeben werden.

Zu Frage 10:

- *Bekannt sich der Bildungsminister zu den Erwägungen im Rundschreiben Nr 13/2008, die die parteipolitische Unabhängigkeit öffentlicher Schulen gewährleisten sollen?*
 - a. *Falls ja, wieso hat es das Bildungsministerium unterlassen, den Schulbesuch zu unterbinden?*

- b. Falls ja, wieso hat der Bildungsminister selbst an einem gemäß des Rundschreibens unzulässigen parteipolitischen Werbeauftritt teilgenommen?*
- c. Falls ja, welche Maßnahmen sind geplant, um unzulässige parteipolitische Werbung durch Regierungsvertreter in Zukunft zu vermeiden?*
- d. Falls ja, wie ist der Schulbesuch mit dem Verbot parteipolitischer Werbung an Schulen unter Berücksichtigung der Erwägungen des damaligen Unterrichtsministeriums, dass „Werbung mehr ist als das bewusst wahrgenommene Propagieren eines Produktes oder einer Idee“, vereinbar?*

Selbstverständlich bekenne ich mich als zuständiger Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsprechend der einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu einem Fernhalten von parteipolitischer Werbung an Schulen. Diesbezüglich darf die Verfassungsbestimmung des Art. 18 B-VG in Erinnerung gerufen werden.

Bereits im einleitenden Teil des von den Anfragstellenden zitierten Rundschreibens Nr. 13/2008 wird auf die Fälle unzulässiger schulfremder Werbung eingegangen, wonach in Schulen immer wieder Werbematerial mit Parteilogo von politischen Parteien verteilt wurde bzw. sich Personen des öffentlichen Lebens mit Kindern filmen oder fotografieren ließen, ohne Zustimmung der Eltern, aber offenbar mit Bewilligung der Schulleitung. Aufgrund dieser Anlassfälle wurde daher der Regelungsgehalt des § 46 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes mittels Rundschreiben konkretisiert.

Wie bereits zu den vorangegangenen Fragestellungen ausgeführt, wurde im Rahmen des von den Anfragstellenden problematisierten Schulbesuchs weder aktiv Werbematerial verteilt noch wurden Film- und Fotoaufnahmen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgenommen. Zudem hat die Schulleitung nach Auskunft des Landesschulrates für Steiermark am Vortag des in Rede stehenden Schulbesuchs persönlich die betroffene Klasse über den bevorstehenden Besuch informiert und diesen auch nachbesprochen. Auch die Pressekonferenz wurde als Veranstaltung von Repräsentanten der Bundesregierung außerhalb des Unterrichts ohne Beisein der Schülerinnen und Schüler durchgeführt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass entgegen der Auffassung der Anfragstellenden keine Verletzung des § 46 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz und des auf dieser Bestimmung beruhenden Rundschreibens Nr. 13/2008 vorliegt und ein mir als zuständiger Bundesminister und auch anderen schulischen Organen oder Bediensteten der zuständigen Schulbehörde in diesem Zusammenhang unterstellter Rechtsbruch somit nicht stattgefunden hat.

Wien, 3. April 2018
Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

